

Kurztitel

Musterschutzgesetz 1990

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 497/1990 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 81/2003

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

27.08.2003

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text**IV. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN****Allgemeines**

§ 26. (1) Zur Beschlußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten des Musterschutzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Patentamt zuständig. Im Patentamt ist hiezu das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen, soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 58a, 58b, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 4 und 5, §§ 79, 82 bis 86, 126 bis 137 und 172a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.